

Satzung

des Vereins

Breaking ConneXion MV e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Breaking ConneXion MV", mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Rostock. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung von Trainingslokalitäten zur Durchführung von gemeinsamen Trainings
 - Konzentration auf Urbane Tänze, insbesondere Breakdance und Akrobatik
 - Ausweitung der urbanen Tanzszene und Verbreitung von Tanzkultur durch Veranstaltungen, insbesondere Wettkämpfe, Workshops und Ausflüge
 - Fort- und Weiterbildung von Tanzpädagogen und –pädagoginnen durch Workshops und Lehrgänge

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. AO), welche die Förderung des Sports umfasst.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bei Ablehnung mit Angabe von Gründen.
- (2) Dem vereinseigenen Antragsformular ist eine Eintrittsgebühr beizufügen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und wird beendet
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 4. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet wurde.

(4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(5) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte. Ein Aktives Mitglied ist mindestens 16 Jahre alt
2. Ein jugendliches aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es hat kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und kann sich nicht für Vorstandsposten zur Wahl stellen.
3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht. Fördermitglieder können keine Vorstandsämter bekleiden. Fördermitglieder haben keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(6) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Über die Ernennung von natürlichen oder juristischen Personen zu Ehrenmitgliedern aus anderen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

§ 5 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsordnung

(1) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Vereinsordnung zu erlassen. Sie ist in diesem Falle für jedes Mitglied bindend.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines groben Verstoßes gegen die Vereinsordnung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, einem Schatzmeister und einem Pressewart; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig;

(2) Weitere Organe können mit Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.

(3) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 7 aktiven Mitgliedern und/oder Ehrenmitgliedern. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung mittels schriftlicher Vollmacht auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9 Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und für die Dauer eines Jahres. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann nach dessen Entlastung, welche in der einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart sowie die Schatzmeister. Mindestens zwei von Ihnen sind gerichtlich sowie außergerichtlich gesamtvertretungsbefugt. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.
- (2) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein vor Ablauf des Kalenderjahres wird der entrichtete Mitgliedsbeitrag anteilmäßig nur bei Krankheit oder Wegzug erstattet. Dies muss schriftlich mittels ärztlichem Attest bzw. Abmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachgewiesen werden.

§ 12 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein ist von der Haftung aufgrund Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber seinen Mitgliedern oder Gästen bei der Benutzung der zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen oder bei Veranstaltungen befreit.
- (2) Er übernimmt auch keine Haftung für mitgeführte und abhanden gekommene Sachen.

§ 13 Zeichen

Der Verein benutzt im Geschäftsverkehr folgendes Zeichen:



§ 14 Auflösung und Zweckänderung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Tanztheaterprojekt Rostock e.V., Am Wendländer Schilde 5, 18055 Rostock, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung durch eine dreivierteil Mehrheit der Stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2023